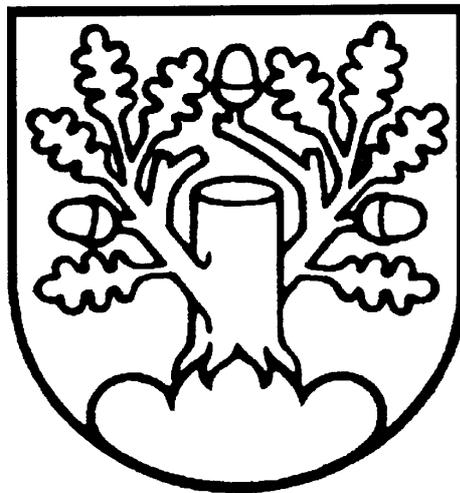


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



Parkierungsverordnung

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Härkingen beschliesst

gestützt auf § 13 des Parkierungsreglements der Einwohnergemeinde Härkingen:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Grundsatz

¹ Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen bzw. öffentlich zugänglichen Parkplätzen auf dem Gemeindegebiet wird in den dafür signalisierten Gebieten zeitlich beschränkt.

² Vorbehalten bleibt das Parkieren mit einer Parkkarte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

B. PARKIERUNGSDRDNUNG

§ 2 Regelungen

In Härkingen gelten auf öffentlichen Strassen und Plätzen die folgenden Regelungen:

- a. Auf öffentlichen Strassen und Plätze gilt auf den dafür gekennzeichneten Gebieten die Blaue Zone gemäss Artikel 48, Absatz 2, Buchstabe a) der eidgenössischen Signalisationsverordnung.
Mit Parkkarte kann unbeschränkt parkiert werden. Ausserhalb der bezeichneten Zeiten ist das Parkieren unbeschränkt möglich.
- b. Auf entsprechend bezeichneten Parkfeldern können abweichende Regelungen eingeführt werden (gemäss § 48Abs. 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung), namentlich die Begrenzung der Parkzeit auf 3 resp. 8 Stunden.
Zudem können Parkplätze bezeichnet werden, für welche die Parkkarten keine Gültigkeit haben.
- c. Die räumliche Ausdehnung der Regelungen und der damit verbundenen Anzahl der Parkfelder auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann entsprechend den Bedürfnissen angepasst werden.

C. PARKKARTEN

§ 3 Berechtigung

¹ Anspruch auf eine Parkkarte mit Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis 1 Jahr, sowie Tagesparkkarten haben:

- a. Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge.
- b. Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge.

² Die Gemeinde kann Parkkarten abgeben:

- a. An Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingelösten Motorfahrzeuge, wenn ein eigener privater Parkplatz für das betreffende Fahrzeug fehlt.
- b. An auswärtige Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge.
- c. An Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen mit Arbeitsort Härkingen, wenn ein begründeter Anspruch auf die regelmässige Fahrzeugbenutzung besteht.
- d. An Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, sowie Handwerker und Dienstleistende, welche zwischen 06.00 und 20.00 Uhr in Härkingen zur Berufsausübung tätig sind.
- e. In weiteren begründeten Fällen.

§ 4 Zeitliche Geltung

¹ Die Parkkarte wird, sofern es sich nicht um eine Parkkarte mit allgemeiner Bezugsberechtigung handelt, in der Regel auf die maximale Gültigkeitsdauer ausgestellt. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.

² Für Parkkartenbezügerinnen und -bezüger mit zeitlich beschränkter Berechtigung wird die Parkkarte auf die festgelegte Anzahl Monate, oder auf den Tag, ausgestellt.

§ 5 Örtliche Geltung

Die Parkkarten sind innerhalb der blauen Zonen auf den entsprechend markierten Parkfeldern gültig. Der Gemeinderat kann die Gültigkeit der Parkkarten auf ausgewählte Zonen ausdehnen oder reduzieren.

§ 6 Aufhebung von Beschränkungen

Im Rahmen von Grossanlässen oder aussergewöhnlichen Situationen kann der Gemeinderat die Beschränkungen kurzzeitig aufheben.

§ 7 Verfahren

¹ Die Verwaltung der Einwohnergemeinde gibt die Parkkarten auf Gesuch hin den Berechtigten ab, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

³ Die Parkkarten mit Gültigkeitsdauer von 1 Jahr können ohne erneute Gesuchsstellung jährlich erneuert werden, sofern die Abgabe nicht aufgrund einer temporären Berechtigung erfolgte.

§ 8 Anbringen am Fahrzeug

¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz in der Gemeinde parkiert wird.

§ 9 Rückgabe, Entzug

¹ Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.

² Die Gemeinde kann die Parkkarten für die gesamte Gültigkeitsdauer oder für eine kürzere Zeitdauer entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.

³ Bei Rückgabe der Parkkarte besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.

§ 10 Zuständigkeiten Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat vollzieht das Parkplatzreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Härkingen und diese Verordnung, soweit sich aus dem übergeordneten Recht oder aus gemeindeeigenen Vorschriften nichts anderes ergibt.

² Insbesondere obliegt dem Gemeinderat die ordnungsgemässe Signalisation der öffentlichen Parkplätze nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren darauf anwendbaren Vorschriften.

D.GEBÜHREN

§ 11 Gebühren

Die Gebühren (vgl. Anhang) im Rahmen der Parkierungsordnung sind durch den Gemeinderat gemäss §6 (Parkierungsreglement) festzulegen und zu beschliessen.

Genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss: 22. März 2016

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin

D. Nützi

C. Müller

ANHANG

Gebühren

| | | |
|------------------|-----|--------|
| Tagesparkkarten: | CHF | 3.00 |
| monatlich: | CHF | 30.00 |
| jährlich: | CHF | 360.00 |

Genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss: 22. März 2016